

Amtliche Bekanntmachung

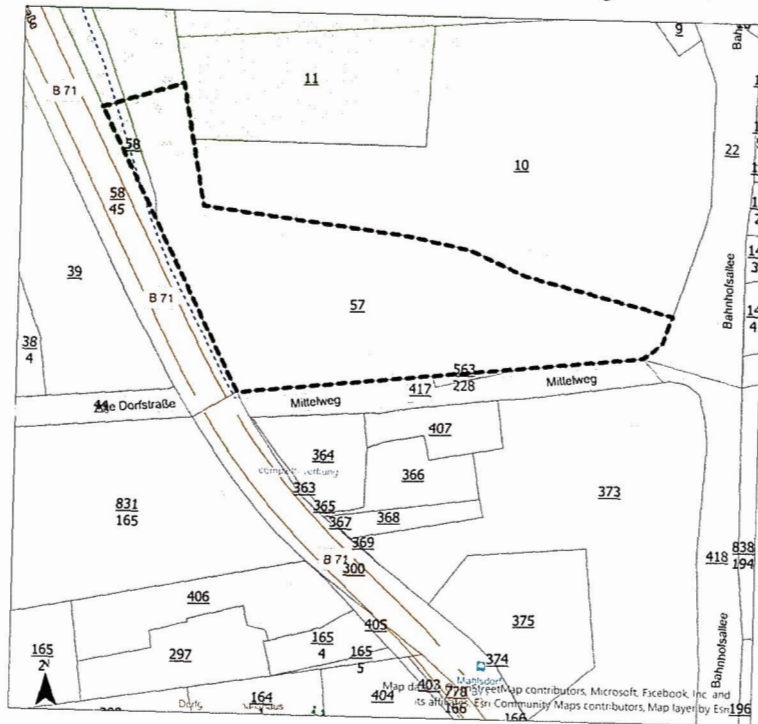
über den Beschluss der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht
gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch-Märkte, § 25 Abs. 1 Nr. 2

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht tritt mit seiner Bekanntmachung auf der Internetseite der Hansestadt Salzwedel

<https://www.salzwedel.de/Bekanntmachungen>

in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht ist in dem beigefügten Kartenauszug durch eine breite unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Jedermann kann die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht im Internet unter vorstehender Adresse, sowie während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten und im Internet unter www.salzwedel.de >Politik&Verwaltung>Bekanntmachungen > III.) Bauleitplanung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs.3 Satz 2 (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der

Hansestadt Salzwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 8 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des Kommunalverfassungsgesetzes ergebenden Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist.

Salzwedel, 5. MRZ. 2025

- Siegel -



Hansestadt Salzwedel
Der Bürgermeister